

Dyckerhoff GmbH, Postfach 12 40, 49512 Lengerich

An die Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
Stadtrat Lengerich
Frau Anne Engelhardt
Münsterstraße 25
49525 Lengerich

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Name F.-J. Barton / Steffi Fischer
Unser Zeichen FBa/SFi/Ber
Telefon 05481 31-301
Telefax 05481 31-398
E-Mail Franz-Josef.Barton@dyckerhoff.com
Steffi.Fischer@dyckerhoff.com

20.03.2020

Stellungnahme Ihrer Ratsfraktion zum Antrag von Dyckerhoff auf Entfristung von Teilflächen der genehmigten Abbauflächen

Sehr geehrte Mitglieder der Ratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Lengerich,

Ihrer Homepage haben wir Ihre Stellungnahme zum o.a. Antrag von Dyckerhoff entnommen.

Bedauerlicherweise gehen Sie in der Stellungnahme von zahlreichen falschen Annahmen aus und leiten aus diesen falsche und grob irreführende Behauptungen über Dyckerhoff ab.

Dyckerhoff akzeptiert, dass Sie mit Blick auf den Kalkabbau und die Zementproduktion in Lengerich eine kritische Position vertreten. Nicht akzeptieren kann unser Unternehmen aber falsche Behauptungen und unbegründete Vorwürfe.

Da Sie Ihre Behauptungen öffentlich gemacht haben, informieren wir auch die Fraktionsvorsitzenden im Rat der Stadt Lengerich sowie die Bürgermeister der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen über unsere untenstehende Richtigstellung.

Seite 1 / 6

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Gunnar Gremlin
Geschäftsführer: Dirk Beese, Michele Buzzi
Sitz Wiesbaden
Registergericht Wiesbaden HRB 27594
USt-IdNr. DE 113 822 533

Hauptverwaltung
Biebricher Straße 68
65203 Wiesbaden,
Deutschland
Tel +49 611 676-0
Fax +49 611 676-1040
www.dyckerhoff.com

Werksguppe Nord
Werk Lengerich
Lienener Straße 89
49525 Lengerich,
Deutschland
Tel +49 5481 31-0
Fax +49 5481 31-398

Bankverbindung
Commerzbank AG, Wiesbaden
Kto. 121 009 00
BLZ 510 800 60
IBAN: DE10 5108 0060 0012 1009 00
SWIFT-BIC: DRES DE FF 510

Falsche Behauptung: Dyckerhoff umgeht durch eine Aufspaltung der Antragstellung für die Steinbrüche Lengerich-Hohne und Lienen-Höste die Bestimmungen des UVP-Gesetzes

Die Genehmigungen und Überwachung der beiden Steinbrüche Hohne in Lengerich und Höste in Lienen wurden bis Anfang 2016 in einer Hand von der Bezirksregierung Münster geführt. Die Zuständigkeiten wurden jedoch Anfang 2016 zwischen dem Kreis Steinfurt (Steinbruch Höste) und der Bezirksregierung Münster (Steinbruch Hohne) aufgeteilt. Aus diesem Grund muss der Antrag auf Entfristung separat bei beiden Behörden beantragt werden. Um eine rechtssichere Genehmigung zu erreichen, können die Behörden und der Antragsteller nur diesen Weg gehen.

Die beiden Genehmigungsbehörden haben Dyckerhoff die Möglichkeit gegeben, für die Antragstellung Synergieeffekte zu nutzen und die Antragsunterlagen so weit möglich für beide Steinbrüche gemeinsam zu erstellen. Daher sind in den Antragsdokumenten sämtliche Aussagen und mögliche Auswirkungen explizit jeweils für beide Steinbrüche genannt.

Beide Entfristungs-Anträge wurden am 14.11.2019 eingereicht.

Der Antrag für die Teilfläche im Steinbruch Hohne ist durch die Bezirksregierung Münster für vollständig erklärt und wurde am 09.01.2020 bekannt gegeben und vom 27.01.2020 bis 11.03.2020 öffentlich ausgelegt. Der Erörterungstermin war ursprünglich für den 22.04. und 23.04.2020 festgelegt, wird nun aber aufgrund des Corona-Virus verschoben. Die öffentliche Ankündigung wird von der Bezirksregierung Münster in Kürze erfolgen. Mit Blick auf den Antrag für die Teilfläche im Steinbruch Höste stellte der Kreis Steinfurt fest, dass weitere gutachterliche Stellungnahmen notwendig sind, um die Vollständigkeit der Antragsunterlagen zu erreichen. Diese Stellungnahmen werden derzeit erstellt.

Im Vorfeld der Antragsstellung wurde von den Behörden ermittelt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (Begründung siehe die öffentliche Bekanntmachung im Anhang).

Grob irreführende Behauptung: Die Sach- und Rechtslage hat sich seit der Genehmigung der Abbauflächen im Jahr 1999 geändert, es sind ganz neue Umweltbelastungen entstanden.

Die Umweltauswirkungen jeder einzelnen der von Ihnen aufgeführten Veränderungen im technischen Betrieb des Zementwerks Lengerich wurden im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz umfänglich entsprechend den jeweils aktuellen behördlichen Vorgaben geprüft, neue Rechts- und Sachlagen sind dementsprechend jeweils eingeflossen.

Insbesondere der Schutz der in der Nachbarschaft wohnenden Menschen und des benachbarten FFH-Gebiets spielt für die Prüfungen immer eine zentrale Rolle, und Dyckerhoff sucht kontinuierlich nach Möglichkeiten zur Verbesserung. Auch eine Reihe der von Ihnen aufgeführten Maßnahmen tragen zur Verringerung von Umweltbelastungen bei.

Die Umweltauswirkungen der verlängerten Abbauzeit durch die aktuell beantragte Entfristung wurden ebenfalls entsprechend den aktuellen Vorgaben umfangreich gutachterlich geprüft:

- Die Umweltverträglichkeitsstudie aus dem Antrag von 1998 ist aktualisiert worden.
- Eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung und eine FFH-Vorprüfung wurden durchgeführt.
- Der 3. hydrogeologische Beweissicherungsbericht für den Zeitraum 2013-2017 (Datenbestand bis April 2018) wird einbezogen.
- Eine Beurteilung der Schall- und Erschütterungsimmissionen für die Steinbrüche Hohne und Höste erfolgte 2019.
- Der vorhandene landschaftspflegerische Begleitplan wurde geprüft und wird insgesamt (Hohne und Höste) um zusätzliche Kompensationsmaßnahmen auf 3,5 ha Flächen ergänzt.

Falsche Behauptungen: "Verharmlosungen" und "an Frechheit grenzende Argumente" von Dyckerhoff zur Auswirkung auf Tiere, Pflanzen und AnwohnerInnen durch die Entfristung

Die von Ihnen kritisierten Aussagen von Dyckerhoff sind sachgerecht.

Durch den langsameren Abbau des Kalks konnte der Lebensraum Wald auf diesen Flächen länger erhalten bleiben – bei einem Abbau im ursprünglich vermuteten Tempo wäre er schon seit mehreren Jahren abgeholzt.

Die Gründe für den langsameren Abbau im Vergleich zur Prognose aus der 1999er Genehmigung liegen in dem bedarfsgerechten, sparsamen Abbau. Dyckerhoff bemüht sich um einen sorgfältigen und effizienten Umgang mit der wertvollen natürlichen Ressource Kalkstein. Auch das Ende der früher vorhandenen Kalkproduktion am Standort Lengerich 2008 hat zu einer Verlangsamung des Abbaus geführt.

Bei Genehmigung der jetzt beantragten Entfristung werden die Abbauzeit für den auf diesen Flächen schon seit 1999 zum Abbau vorgesehenen Kalkstein und die damit verbundenen Belastungen über einen längeren Zeitraum gestreckt. Es entstehen aber kein neuer Flächenverbrauch und keine zusätzlichen Belastungen. Das durchschnittliche Niveau der Belastungen durch die Streckung ist niedriger.

Ein Zusammenhang zwischen der beantragten Entfristung und einer früheren Rekultivierung des Altsteinbruchs wäre in der Tat im Hinblick auf eine eventuelle Tieferlegung widersprüchlich. Dieser Zusammenhang wurde daher von Dyckerhoff auch nicht hergestellt.

Im Übrigen ist die Option eines Genehmigungsantrages zur Tieferlegung unabhängig von der jetzt beantragten Entscheidung zur Entfristung von Teilflächen. Diese Teilflächen sind nicht für eine Tieferlegung vorgesehen.

Zu keinem Zeitpunkt verharmlost Dyckerhoff die Auswirkungen des Abbaus auf unsere Nachbarschaft! Im Entfristungsantrag sind die Auswirkungen auf die Nachbarn sowie die Gegenmaßnahmen ausführlich dargestellt. Es ist uns bewusst, dass Nachbarinnen und Nachbarn die Auswirkungen wahrnehmen und sich zum Teil auch dadurch gestört fühlen.

Unabhängig von der jetzt beantragten Entfristung ist es aber eine Tatsache: In Hohne sind knapp 90 % der Flächen bereits jetzt unbefristet, in Höste knapp 80 %. Der Abbau auf diesen Flächen geht auch nach 2027 weiter wie bisher. Die dadurch gegebenen Störfaktoren werden daher in jedem Fall weiterhin vorhanden sein.

Die aktuelle Abholzung im Steinbruch Höste wurde bereits vor längerer Zeit durch mit der Behörde abgesprochene Maßnahmen kompensiert. Sie ist auf die Entscheidung der Regionalplanungsbehörde zurückzuführen, keine neuen Flächen auszuweisen. Um den Standort Lengerich weiterhin mit langfristiger Perspektive erhalten zu können, musste Dyckerhoff aufgrund dieser Entscheidung die Abbaustrategie ändern; das Rohmaterial der 1999 genehmigten Teilfläche im Steinbruch Höste ist jetzt betrieblich erforderlich.

Falsche Behauptungen: Dyckerhoff kommt Rekultivierungspflichten nicht nach; die Entfristung verhindert Rekultivierung

Dyckerhoff rekultiviert entsprechend dem Abbaufortschritt, wie es in der Genehmigung von 1999 verlangt wird. Die Rekultivierung erfolgt, sobald Abbauflächen aus dem Steinbruchbetrieb entlassen werden.

Der Abbaufortschritt ist langsamer, als bei Antragsstellung prognostiziert, daher erfolgt auch die Rekultivierung langsamer. Da die Abbauplanung von den Qualitäten (insbesondere vom CaCO₃-Gehalt) des Kalksteins abhängig ist und diese in den Schichten der Abbauflächen unterschiedlich ausfallen, sind bislang ausschließlich Flächen im Altsteinbruch aus dem Abbau entlassen und wurden rekultiviert (siehe Antrag, S.7 - 10 im landschaftspflegerischen Begleitplan).

Bezogen auf den gesamten Steinbruch Hohne sind fast 30 % der ca. 173 ha rekultiviert.

Die Entfristung ermöglicht die ökologisch und ökonomisch sinnvolle Fortführung des Kalkabbaus auf vorhandenen Abbauflächen bis zu deren vollständiger Ausnutzung. Dies führt zu einer späteren Rekultivierung als bei der Genehmigung der Flächen in 1999 angenommen. Als Ausgleich für diese Verzögerung hat Dyckerhoff für die Entfristung der Teilfläche im Steinbruch Lengerich-Hohne 3 ha zusätzliche Kompensationsflächen angeboten. Unabhängig hiervon wird selbstverständlich auch die Fläche selbst nach Ende des Abbaus rekultiviert.

**Bekanntmachung gemäß § 10 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
500-53.0070/19/0226116/0004.V

Münster, den 09.01.2020
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Dyckerhoff GmbH hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihres **Steinbruchs Lengerich/Hohne** auf dem Grundstück Lienener Str. 89 in 49525 Lengerich (Gemarkung Lengerich, Flur 27, Flurstücke 6, 10, 11, 16, 114, 117, 124 - 127) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Entfristung des Betriebs der am 25.02.1999 genehmigten und auf den o.g. Flurstücken befindlichen Abgrabung mit einer Flächengröße von 20 ha.

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung und mit Ablauf der ursprünglichen Befristung ab 01.02.2027 umgesetzt werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 5 UVPG bekannt gemacht.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass es aufgrund der beantragten Entfristung der bereits zur Abgrabung genehmigten Flächen zu keiner zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen, Boden, Wasser, Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt kommt. Es kommt weder zu zusätzlichen erheblichen noch zu einer Verstärkung der bereits im damaligen Genehmigungsverfahren festgestellten und hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit geprüften Auswirkungen. Eine Veränderung ergibt sich nur hinsichtlich des Zeitraumes, in dem das Vorhaben auf die Schutzgüter wirkt. Zeitgleich verringert sich jedoch die Intensität der Auswirkungen.

Sämtliche Maßnahmen, die bereits im Rahmen der Genehmigung vom 25.02.1999 zur Vermeidung, Minimierung oder Kompensation der Auswirkungen der Abgrabung getroffen wurde, haben sich als wirksam erwiesen und werden weiterhin so beibehalten.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter. Weitere Unterlagen:

- Beurteilung der Schall- und Erschütterungsimmissionen (Schalltechnische Stellungnahme Ingenieurgesellschaft Genest)
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung
- Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Hydrogeologisches Beweissicherungskonzept: 3.Beweissicherungsbericht

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 27.01.2020 bis einschließlich 26.02.2020, während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Lengerich, Fachbereich Bauen, Planen und Umwelt, Zimmer 522, Tecklenburger Str. 2-4, 49525 Lengerich
2. Gemeinde Lienen, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 15, Hauptstraße 14, 49536 Lienen
3. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer N 5011, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 27.01.2020 bis einschließlich 11.03.2020 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/53/index.html>.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde

- auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 22.04.2020 ab 10:00 Uhr in der Gempthalle, Gemptplatz 1, 49525 Lengerich. Bei Bedarf wird der Termin am darauffolgenden Tag ab 09:00 Uhr fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bezirksregierung Münster
Im Auftrag

gez. Alfery

Weitere falsche Behauptungen z.B.: "wahrscheinlich kontaminierter Boden" auf dem Betriebsgelände, angeblich fehlende Vorsorge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, angeblich unzureichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Haftung von Dyckerhoff

Diese und weitere ebenfalls falsche Behauptungen stehen in keinem erkennbaren Zusammenhang mit dem aktuellen Antrag auf Entfristung. Daher verzichtet Dyckerhoff zum jetzigen Zeitpunkt auf die Richtigstellung, behält sich aber eine Reaktion zu einem anderen Zeitpunkt vor.

Sehr geehrte Mitglieder der Ratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen,

Dyckerhoff geht davon aus, dass die von Ihnen in Ihrer o.a. Stellungnahme erhobenen falschen Behauptungen in Zukunft unterbleiben.

Gleichzeitig hofft Dyckerhoff für die Zukunft auf eine – auch wenn sie in der Sache kontrovers ist – sachlich geführte Auseinandersetzung. In diesem Sinne stehen Ihnen die Unterzeichnenden für die Vertiefung der hier angesprochenen Themen wie für die Klärung von weiteren Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ppa. Barton i.V. Aisder

Dyckerhoff GmbH
Werksgruppe Nord

Zur Kenntnis an:

Herrn Andreas Kuhn, Fraktionsvorsitzender der SPD im Rat der Stadt Lengerich
Herrn Klaus Reiher, Fraktionsvorsitzender der CDU im Rat der Stadt Lengerich
Herrn Jens Kröger, Fraktionsvorsitzender der FDP im Rat der Stadt Lengerich
Herrn Wilhelm Möhrke, Bürgermeister der Stadt Lengerich
Herrn Arne Strietelmeier, Bürgermeister der Gemeinde Lienen